

802.14.0018

- Auszüge -

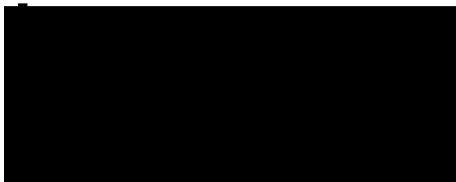
Grundstücksmietvertrag

Für die Errichtung von Windenergieanlagen



-als

Grundstückseigentümer-
und



-als Nutzungsberechtigte-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Grundstückseigentümer gestattet dem Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück

Gemarkung Katzenow, Flur 1, Flurstück 1 und 2 die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von einer Windenergieanlage,

- mit dreiflügligem Rotor ,einer Höhe von ca. 150 m Nabenhöhe und einer, wenn zulässig und genehmigungsfähig Leistung von 4,2 Megawatt(MW) oder mehr zur Gewinnung und Abführung von elektrischen Strom(WEA) in das Netz eines öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens(EVU),
- den sonstigen erforderlichen unterirdischen Leitungen zum Anschluss der WEA an das Netz des EVU,
- den sonstigen erforderlichen Nebenanlagen (Mess, Schalt und Transformatorenanlagen),
- einer Zuwegung in Breite von max.5m von der öffentlichen Straße/ von öffentlichen Weg zum Standort der WEA und den Nebenanlagen

(2) Der Vertragsgegenstand ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, rot umrandet dargestellt. In dem Lageplan sind der Standort der WEA, der Verlauf der Leitungen, der Standort der Mess-, Schalt- und Transformatorenanlage, die Zuwegung und die Bepflanzungen dargestellt. soweit Nebenanlagen, insbesondere Leitungen abweichend vom Lageplanverlegt werden, ist dies unverzüglich nach dem Bau bzw. der Verlegung in einem Bestandsplan festzuhalten, von dem der Grundstückseigentümer eine Ausfertigung erhält.

(3) Im Falle einer Überlassung einer Teilfläche eines Grundstückes markiert der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten die Grenzen der Teilfläche, damit für Pächter der Restfläche deutlich ist, wie weit die Fläche ihres Nutzungsrechts reicht.

(4) Die WEA's und Nebenanlagen einschließlich der Leitungen bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten. Pflanzen gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (Sicherung über beschränkt persönliche Dienstbarkeit).

(5) Dem Nutzungsberechtigten ist keine andere Nutzung als die Nutzung gemäß Abs. 1 gestattet. Dem Grundstückseigentümer verbleibt insbesondere das Recht, den Mitgegenstand - soweit nicht die WEA und die Nebenanlagen entgegenstehen - zu landwirtschaftlicher Nutzung zu verpachten. Der Pachtzins steht dem Grundstückseigentümer zu.

(6) Auf Verlangen der Nutzungsberechtigten wird sein Recht gemäß Abs. 1 durch die in der Anlage 1 befindlichen beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Hinsichtlich einer Überlassung der Ausübung der Dienstbarkeit an einen Dritten und einer Übertragung der Dienstbarkeit an einen Dritten (§ 1092 BGB) gilt § 13.

(7) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, etwa neu gebildete Flurstücke, soweit die WEA und die Nebenanlagen nicht betroffen sind, auf seine Kosten aus der Pfandhaft (Dienstbarkeit) zu entlassen, falls dies vom Grundstückseigentümer verlangt wird.

(8) Die Nutzung der WEA für Zwecke der Telekommunikation ist ohne schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht zulässig.

§ 2 Vertragszeit

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Unterzeichnung. Der Vertrag endet mit dem 31.12. des 20-sten Jahres nach der Inbetriebnahme der WEA.

(2) Die Vertragsparteien werden auf Verlangen des Nutzungsberechtigten den Vertrag zweimal um 5 Jahre zu dann angemessenen Konditionen verlängern. Das Verlangen des Nutzungsberechtigten muss dem Grundstückseigentümer mindestens 1 Jahr vor Vertragsablauf vorliegen.

(3) Das Vertragsverhältnis kann mit gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

§ 3 Entschädigung

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter den aufschiebenden Bedingungen, dass die Baugenehmigung sowie die Stromeinspeisungsgenehmigung des örtlichen Energieversorgers zum geplanten Vorhaben der Nutzungsberechtigten erteilt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Bedingung ausgefallen.

(1) Die Entschädigung beträgt:

■ % des Nettoerlöses aus dem Verkauf der Stromproduktion der Anlagen, mindestens jedoch einen jährlichen Betrag in Höhe ■ bei einer 4,2 MW WEA mit mindestens 135 m NH. Sollten die WEA mit mehr als 4,2 MW Leistung erstellt werden, erhöht sich die Mindestnutzungsentschädigung im selben prozentualen Anteil, wie die durch Gutachten nachzuweisende zusätzliche Energieproduktion der größeren Anlage.

§ 23 Neufassung vertraglicher Bestimmungen

Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei nichtige Bestimmungen entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

[Redacted]

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bestehen.

§ 25 [Redacted]

Der Vertrag und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der

[Redacted]

§ 26 Kosten

Der Nutzungsberechtigte trägt sämtliche Kosten des Vertrages und seiner Durchführung einschließlich des Entgeltes aufgrund der Entgelttabelle der Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Entgelten, in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung vom. Dazu gehören u. a. die Kosten der Bestellung und Eintragung der Dienstbarkeiten, einer Pfandentlassung, der Löschung der Dienstbarkeit, sowie die kosten der Sicherheitsleistungen.

§ 27 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte und das Konsistorium.

Tribsees, den 16. 6. 2016

Süderholz, 16. 6. 2016

Der Grundstückseigentümer

Der Nutzungsberechtigte

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]

[Redacted signature]



